

(Einwendung)

14.10.2015

Landratsamt Heilbronn
Bauen, Umwelt und Nahverkehr
74064 Heilbronn

Fax 07131 / 994-571

Einwendung zum Planfeststellungsverfahren und Erlaubnisverfahren
Herstellung und Betrieb einer Umschlaganlage (Kaianlage mit RoRo-Rampe
sowie Betriebsfläche und Zuwegung) am Standort GKN mit Gewässerausbau,
Gemarkung Neckarwestheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anwohner in der Nähe des Neckars und in der Nähe des Atomkraftwerks und der
anderen Atomanlagen dort bin ich von den o.g. Verfahren betroffen.

1. Verfahrensfragen grundsätzlicher Art

1.1 Obwohl Belange des Landschafts- und Naturschutzes von der Frage, welche Behörde
zuständig ist, nicht direkt berührt sind, bin ich doch verwundert über den verschlungenen und
zeitraubenden Weg bis zur Zuständigkeit des Landratsamts für das Gesamtvorhaben.
Verwunderlich bleibt die Aufspaltung in zwei Anträge.

1.2 Die Umstellung des Verfahrens vom Genehmigungs- zum Planfeststellungsverfahren hat
Konsequenzen.

Nach § 93 WG i.V.m. § 73 Abs. 6 LVwVfG muss das Landratsamt die erhobenen Einwend-
ungen in einem Termin erörtern. § 73 enthält aber noch weitere Verfahrensvorschriften. Den
Unterlagen lässt sich nicht entnehmen, ob sie eingehalten worden sind.

1.3 Eine ganz wichtige Konsequenz der Verfahrensumstellung ist, dass das Landratsamt sich
mit der Frage der Planrechtfertigung befassen muss, und das erfordert eine
Alternativenprüfung. Das bedeutet:

*Die geplante Maßnahme dient dem Bau einer Umschlaganlage für den Transport
abgebrannter Brennelemente aus dem KWO zum Standort GKN. Ein Transport auf dem
Wasser ist im Vergleich zum Transport auf Schiene und Straße mit zusätzlichen und
andersartigen Risiken verbunden. Ich halte es daher für zwingend erforderlich, vor der
Entscheidung über einen Transport auf dem Wasserweg eine vergleichende Untersuchung
der Umweltauswirkungen der verschiedenen Transportwege durchzuführen.*

Mit der Frage, ob das Vorhaben planerisch gerechtfertigt ist, muss sich das Landratsamt
auch dann auseinandersetzen, wenn seine Auffassung richtig wäre, dass keine UVP-Pflicht
besteht. Hierzu wird auf den Planfeststellungsbeschluss des Regierungspräsidiums Stuttgart

vom 29.6.2015 zum Ersatzneubau der Kocherbrücke Kochersteinfeld verwiesen. In diesem Fall hat die Behörde ebenfalls eine UVP-Pflicht verneint, aber auf den Seiten 13 und 14 mustergültig ausgeführt, dass der Neubauplan gerechtfertigt sein muss und nur deshalb gerechtfertigt ist, weil es keine Alternative dazu gibt. Das zeigt, dass die Alternativenprüfung zum Wassertransport durchgeführt werden muss.

Keinesfalls kann die Frage, ob der Wasserweg sicher ist, mit dem lapidaren Hinweis auf das betriebliche Regelwerk (Umwelterheblichkeitsstudie, Ziffer 2.3.1 a.E.-S.25) beantwortet werden.

2. UVP-Pflicht

Ich bin der Auffassung, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Die nachgebesserte Umweltverträglichkeitsvorprüfung / Umwelterheblichkeitsstudie überzeugt mich nicht. Nach § 3c UVPG ist eine UVP dann durchzuführen, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben **kann**. Dass die geplante Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht nur haben kann, sondern mit Sicherheit haben wird, ist im vorliegenden Fall derartig offensichtlich, dass eine UVP hier auf keinen Fall umgangen werden kann.

Ich begründe das wie folgt:

2.1 Schon allein das Abholzen von 10 000 m² - 1 ha – hat erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Auch wenn die Fläche teilweise nach den Baumaßnahmen wieder bepflanzt wird, braucht es Jahrzehnte, bis der Wald seine ökologischen Funktionen wieder annähernd erfüllen kann. Der Faktor „Zeit“ lässt sich nicht herstellen. In der Umwelterheblichkeitsvorprüfung wird die Betroffenheit durchaus zutreffend beschrieben mit den Worten „durch das Bauvorhaben sind überwiegend Biotopstrukturen von hoher Bedeutung (Reichtum/Qualität) und mäßiger/mittel- bis langfristiger Regenerationsfähigkeit betroffen. Durch die Rodung der Waldflächen kommt es zu einem erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt“ (Ziffer 2.1.2, S. 17). Wie der Gutachter dann wenige Zeilen weiter zum Schluss kommt „es verbleiben so keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzgegenstand“ ist nicht nachvollziehbar.

2.2 Die Anlage einer vertikalen Spundwand von 2400 m² Fläche kommt der Totalzerstörung der ökologischen Funktionen eines Uferabschnitts gleich, der bisher zwar schon künstlich überformt und befestigt ist, aber doch noch eine Restqualität als Lebensraum aufweist. Auch hier wird die Betroffenheit zutreffend beschrieben mit den Worten „durch das Vorhaben entsteht im betroffenen Uferabschnitt ein weitgehender Funktionsverlust“. (Ziffer 2.1.2, S. 15). Die Vorbelastungen müssen dann dafür herhalten, dass die Auswirkungen auf den Schutzgegenstand trotzdem als unerheblich eingestuft werden. Der Zustand des Ufers im betroffenen Abschnitt ist aber noch nicht so schlecht, dass er durch die Spundwand nicht noch erheblich verschlechtert werden könnte.

Die in der aktuellen Fassung eingefügte ausführlichere Beschreibung der Defizite im Bestand kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Ersatz der befestigten Böschung durch eine vertikale Spundwand noch einmal eine deutlicher Verschlechterung mit erheblichen negativen Auswirkungen vor allem auf das Makrozoobenthos darstellen würde. Das ist nicht nur die Auffassung der Naturschutzverbände, sondern wird in einem vergleichbaren Fall vom Fachbüro „Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner“ bestätigt (Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung J. Trautner 2015: „Bundesgartenschau Heilbronn 2019 – Neckaruferpark Neckarbogen – 7.2 Fachgutachten WRRL-Zielerreichung nach § 27 WHG“. – 28.07.2015, S. 70).

2.3 Der Eingriff in die Gewässersohle beim Vertiefen der Fahrrinne bis zum Ufer durch Ausbaggern von 4000 m³ (ob das reichen wird?) wird bei den Betroffenheitskriterien nicht ausdrücklich erwähnt. Entsprechend fehlen in der faunistischen Untersuchung alle Gewässerarten. Ich gehe davon aus, dass diese Maßnahme erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerfauna, insbesondere auf die benthische Fauna, hat.

2.4 Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Gewässerfauna werden nicht berücksichtigt. Ich

gehe davon aus, dass die Schiffsbewegungen, insbesondere die Schraubenbewegungen des Schubfahrzeugs beim Rangieren des Leichters, nachteilige Auswirkungen auf die benthische Fauna haben.

2.5 In einem auf S. 17 der Umwelterheblichkeitsstudie neu eingefügten Satz wird implizit eingeräumt, dass das Vorhaben erhebliche Eingriffe in aquatische Lebensräume verursacht. Diese sollen durch Renaturierungen am Neckar und seinen Zuläufen kompensiert werden. Das ist erstens nicht Aufgabe der Umwelterheblichkeitsprüfung – nach § 3c UVPG ist dabei zu untersuchen, inwieweit Umweltauswirkungen durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können, aber nicht, inwieweit sie durch Ersatzmaßnahmen andernorts kompensiert werden können -, zweitens sind die Kompensationsmaßnahmen noch nicht einmal örtlich festgelegt und planerisch konkretisiert.

2.6 Beim Schutzgut Boden (Ziffer 2.12, S. 16) wird bei der Bewertung der Betroffenheit die zusätzliche Versiegelung von 2729 m², davon 2400 m² Asphaltflächen, nicht erwähnt. Bei Berücksichtigung dieser Versiegelung wäre der Schluss „es verbleiben keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Schutzgegenstand“ nicht haltbar.

2.7 Auch bei der Vorprüfung nach § 3 c UVPG müssen die Gefahren eines Transports abgebrannter Kernbrennstäbe auf dem Wasser einbezogen werden.

2.8 Der Gutachter verwendet, vermutlich mit voller Absicht, im Fazit nicht die Formulierung aus § 3c UVPG, dass „das Verfahren keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann“.

Vielmehr formuliert er bei den einzelnen Prüfungsschritten wesentlich vorsichtiger: „Die überschlägige Prüfung der Wirkungen des Bauvorhabens, der Nutzungskriterien, der Qualitätskriterien und der Merkmale der möglichen Auswirkungen ergab keine nachhaltige Betroffenheit des Gebiets, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich erscheinen lassen.“ Dabei werden wie früher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit berücksichtigt (vgl. Ziffer 2.1.1 – Waldverlust – und Ziffer 2.1.2, S. 17 – Eingriffe in aquatische Lebensräume). Das ist in doppelter Hinsicht fehlerhaft:

- nach § 3c UVPG ist bei der Vorprüfung zwar zu untersuchen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden können, aber nicht, inwieweit sie nachträglich durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können;
- nach § 3c UVPG ist der Maßstab für die UVP-Pflicht, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, nicht, welchen Anschein die Merkmale und Kriterien der Betroffenheit ergeben.

2.9 Dieses Vorprüfungsergebnis widerspricht auch der klaren Feststellung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beim Schutzgut Boden, wo es heißt (Ziffer 3.1, S. 14): Unter „Berücksichtigung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Es verbleibt ein Kompensationsdefizit im Umfang von 25344 ÖP.“

3. Verstoß gegen die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der geplante harte Uferverbau mit einer Spundwand verstößt nach meiner Auffassung gegen die Bestimmungen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

3.1 Im Urteil vom 01.07.2015 hat der EuGH das Verschlechterungsverbot ausgelegt und dabei weder die „Status-quo-Theorie“ der klagenden Verbände noch die „Zustandsklassentheorie“ der Behörden bestätigt, sondern eine „modifizierte Zustandsklassentheorie“ entwickelt. Demnach liegt schon ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vor, wenn sich mindestens eine Qualitätskomponente verschlechtert. Der EuGH geht zwar nur dann von einem Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot aus, wenn sich eine Komponente um eine ganze Stufe

verschlechtert. Aber auch davon macht er eine Ausnahme: Bei einem Gewässer, dessen Zustand bereits in der niedrigsten Kategorie eingestuft ist, ist jede geringfügige weitere Verschlechterung ein Verstoß – sonst wären ja allen weiteren Verschlechterungen Tür und Tor geöffnet, da es keine weitere Klasse gibt. Beeinträchtigt ein Vorhaben ein solches Gewässer auch nur geringfügig, käme – bei Beeinträchtigung der als „schlecht“ eingestuften Komponente – nur noch eine Ausnahmeregelung in Betracht.

Bei der vorliegenden Planung wird der Zustand des Ufers im Bereich der Spundwand eindeutig verschlechtert. Das betrifft nicht nur die Morphologie, sondern als Folge auch die wassergebundene Fauna. Die schlechte Bewertung von Morphologie und Wirbellosen-Fauna in der Umwelterheblichkeitsstudie und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz bestätigen, dass bei der Bewertung von Morphologie und Makrozoobenthos die schlechteste Stufe schon erreicht sein dürfte. Hier liegt also genau der Fall vor, den der EuGH anspricht: Da es keine schlechtere Klasse mehr gibt, muss jede weitere Verschlechterung einer Komponente, hier der Uferstruktur und des Makrozoobenthos, vermieden werden.

3.2 Der EuGH befasst sich zudem ausführlich mit der Frage, ob eine Maßnahme die zukünftige Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. des guten ökologischen Potentials verhindert, entwickelt also ein Verbesserungsgebot. Im vorliegenden Fall liegt es auf der Hand, dass die Spundwand und die landseitig dahinter liegenden versiegelten Flächen alle Ansätze für Renaturierungsmaßnahmen auf lange Zeit unmöglich machen.

3.3 Falls die Planung mit der neuen Spundwand weiterverfolgt wird, halten ich die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 31(2) WHG für zwingend erforderlich. Ich halte die Voraussetzungen für eine derartige Ausnahmegenehmigung jedoch für nicht gegeben:

3.3.1 die Voraussetzung, *dass die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind (§32(2)3. WHG)* ist nicht erfüllt. Dazu müsste die von mir eingeforderte vergleichende Untersuchung der Transportwege Schiene/Straße/Wasser durchgeführt werden.

3.3.2 die Voraussetzung, *dass der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat (§ 32(2)2. WHG)*, ist nicht erfüllt. Es ist nicht nachvollziehbar, welchen Nutzen der Transport der Castoren aus KWO für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung haben könnte.

3.3.3 Die Voraussetzung, *dass alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern (§ 31 (2)4.)* ist nach meiner Auffassung nicht erfüllt. Derartige Maßnahmen werden nicht einmal ansatzweise untersucht – die vom Antragsteller vorgelegte technische Planung wird nicht hinterfragt.

4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die vorgelegte Eingriffs-/Ausgleichsbilanz weist erhebliche Mängel auf:

4.1 Ebenso wie bei der Erheblichkeitsprüfung wird der Eingriff in die Gewässersohle durch Ausbaggern genauso wenig erwähnt wie betriebsbedingte Auswirkungen auf die benthische Fauna.

Bei Berücksichtigung dieser Eingriffe würde ein erheblich größerer Kompensationsbedarf entstehen. Dass am Neckar anspruchslose und weit verbreitete Arten dominieren und dass speziell in der Staustufe Lauffen wegen Erwärmung, geringer Fließgeschwindigkeit und Einschleppung über Boote und Schiffe ein hoher Anteil an Neozoen herrscht (Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, S. 22), bedeutet nicht, dass die durch das Ausbaggern verursachte Vernichtung ihres Lebensraums kein Eingriff wäre – dieser ist lediglich geringer zu bewerten, als das bei einem naturnahen Fluss mit struktureicher Sohle, normaler Temperatur und ohne Kontakt zum Schwarzmeerraum der Fall wäre.

4.2 Für die Eingriffe in den aquatischen Lebensraum wird ein Ausgleichsbedarf von 3280 Ökopunkten festgestellt. Als Ausgleichsmaßnahmen sollen Renaturierungsmaßnahmen am Neckar oder einem seiner Zuflüsse über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden (S. 26). Sie sind jedoch weder örtlich festgelegt noch planerisch konkretisiert. Das ist umso gravierender, als diese nicht konkretisierten Ausgleichsmaßnahmen bereits als Begründung dafür herhalten müssen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht für notwendig erachtet wird.

4.3 Der beim Schutzgut Pflanzen und Tiere bilanzierte Überschuss von 42427 ÖP (Ziffer 3.4) ist unrealistisch, solange der Ausgleich für den Eingriff in aquatische Lebensräume noch offen ist (Ziffer 3.4, S. 26).

4.4 In den übersandten Unterlagen (Ausfertigung 19/29) fehlt die Karte 5 zur Ausgleichsmaßnahme auf Markung Gemmrigheim.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Während der Gutachter in der Fassung vom 20.11.2014 noch davon ausgegangen war, dass der Brutplatz des Teichhuhns nach Umsetzung der Baumaßnahme nicht mehr genutzt wird, lautet die Prognose jetzt in der Fassung vom 24.07.2014, dass eine Aufgabe des Neststandortes während der Umsetzung der Baumaßnahme wahrscheinlich ist, aber wegen der geringen Zeitdauer der betriebsbedingten Störungen nicht von einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden muss. In Anbetracht der eingreifenden Umgestaltung des Umfelds – Spundwand statt Böschung mit einzelnen Gehölzen – halte ich diese Prognose für nicht haltbar.

5.2. In der artenschutzrechtlichen Prüfung sind als artenschutzrechtlich relevante Strukturen eine Esche mit Baumhöhle und ein Lössaufschluss mit einer Brutröhre (vermutlich vom Eisvogel) genannt. (Ziffer 2.1, S.9).

Beide liegen nach Karte 1 im obersten Fünftel des zur Rodung vorgesehenen Ahorn-Eschen-Hangwalds. Dieser Bereich ist auf den Querschnitten nicht dargestellt, aber wenn die Linien für das vorhandene Gelände und die geplante Böschung extrapoliert werden, dürfte der Abstand dort oben nicht mehr allzu groß sein. Daher hätte sich die Minimierungsmaßnahme aufgedrängt, die Esche mit Baumhöhle und den Lössaufschluss mit dem dahinter liegenden Wald zu erhalten. Dafür hätte die Böschung etwas weniger schematisch ausgeführt werden müssen, was auch dem Landschaftsbild zugute gekommen wäre.

Dafür ist es zu spät: Ohne Not ist der gesamte Waldbestand bereits abgeholzt. Ich fordere Sie auf, anhand der vorliegenden Unterlagen zu prüfen, ob dabei ein Umweltschaden entstanden ist.

Zusammenfassung:

1. Ich fordere, vor Zulassung der Umschlaganlage eine vergleichende Untersuchung der Transportwege Schiene/Straße/Wasser für die Castoren aus dem KWO durchzuführen.

2. Falls diese zum Ergebnis führen sollte, dass ein Transport auf dem Wasserweg vertretbar ist, halte ich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für notwendig.

3. Der Plan darf erst festgestellt werden,

- wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Verschlechterungsverbot der WRRL nach § 31(2) erfüllt sind

- wenn zusätzliche Brutplätze für das Teichhuhn geschaffen oder aufgewertet werden und

- wenn die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in den aquatischen Lebensraum örtlich festgelegt,

planerisch konkretisiert und rechtlich gesichert sind.

4. Im Verfahren ist zu prüfen, ob die übereilte Rodung des Hangwaldes einen Umweltschaden darstellt.